

Richtlinien

zur

Förderung

der

Turn-, Sport-

und

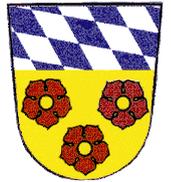
Schützenvereine

des

Marktes Bad Abbach

(Sportförderrichtlinien)

Rechtsstand: 01.01.2016



Richtlinien
zur Förderung der Turn-, Sport- und Schützenvereine
des Marktes Bad Abbach
(Sportförderrichtlinien)

Vom: 30.11.2015

Der Markt Bad Abbach erlässt folgende Richtlinien zur Förderung der Turn-, Sport- und Schützenvereine:

§ 1

Förderfähigkeit

- (1) Als förderungswürdig werden Turn-, Sport- und Schützenvereine anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres
 - a) einer dem Deutschen Sportbund, dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) oder Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) angeschlossenen Organisation angehören,
 - b) die ihren Sitz in Bad Abbach oder in einem der Ortsteile haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen sind,
 - c) deren Gemeinnützigkeit von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist und
 - d) die einen monatlichen Mitgliederbeitrag in Höhe des vom BLSV, BSSB oder ähnlicher Dachorganisationen festgesetzten Mindestbeitrages für Erwachsene und Jugendliche erheben.
- (2) Der Verein hat bei Antragsstellung mindestens zwei Jahre zu bestehen. Als Stichtag gilt das Datum der Eintragung in das Vereinsregister.
- (3) Die Förderung der Vereine erfolgt nur auf Antrag. Anträge können nur von Hauptvereinen gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet. Ein Antrag kann nur einmal jährlich gestellt werden und ist bis spätestens 30.09. eines jeden Kalenderjahres einzureichen.

- (4) Dem Förderantrag sind Nachweise über die Mitgliedermeldung beim BLSV bzw. beim Kreisschützenverband Oberpalz und Donaugau e.V. beizulegen.
- (5) Es werden nur Erstmitglieder gefördert. Zweitmitglieder bei Schützenvereinen werden nicht gefördert.
- (6) Die Marktgemeinde Bad Abbach fördert den Sport nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur auf der Grundlage dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Markt stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt einen Betrag zur Förderung der Turn-, Sport- und Schützenvereine zur Verfügung.

§ 2

Allgemeiner Zuschuss (Barzuschuss)

- (1) Barzuschuss
 - a) Der Barzuschuss an die Turn-, Sport- und Schützenvereine setzt sich wie folgt zusammen:
 - Sockelbetrag
 - + Zuschlag für jedes erwachsene Mitglied über 18 Jahren
 - + Zuschlag für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Festsetzung des Sockelbetrages:

Sockelbetrag	20	–	100	Mitglieder	50,00 €
	101	–	200	Mitglieder	100,00 €
	201	–	300	Mitglieder	150,00 €
	301	–	400	Mitglieder	200,00 €
	401	–	500	Mitglieder	250,00 €
	501	–	1.000	Mitglieder	300,00 €
	über	–	1.000	Mitglieder	350,00 €
Zuschlag je erwachsenes Mitglied					1,00 €
Zuschlag je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr					10,00 €
- (2) Die Barzuschüsse werden jährlich nach Erlass der Haushaltssatzung des Marktes Bad Abbach gewährt.

- (3) Der Markt rechnet grundsätzlich Leistungen, welche von ihm aufgrund von Verträgen oder Beschlüssen des Marktgemeinderates zu erbringen sind, ganz auf den jährlichen Barzuschuss an.

§ 3

Förderung der vereinseigenen Bau- bzw. Renovierungsmaßnahmen

- (1) Für Projekte eines Vereins wird im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ein Zuschuss in Höhe von 10 % der vom BLSV (oder ähnlicher Verbände) anerkannter und zuschussfähiger Baukosten in Aussicht gestellt.

Die Zuschussanträge müssen vor Baubeginn eingereicht werden.

Die Förderung erfolgt zusätzlich zu den Förderungen des BLSV oder ähnlicher Verbände. Eine Anrechnung der gemeindlichen Zuschüsse bei der Ermittlung der Förderung des BLSV oder ähnlicher Verbände ist nicht zulässig.

- (2) Bauen zwei oder mehr Vereine ein Projekt, das für jeden Verein getrennt erforderlich wäre, wird für die Maßnahme einmalig ein Zuschuss in Höhe von 15 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten in Aussicht gestellt .
- (3) Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweist, dass die für sein Bauvorhaben anfallenden Folgekosten (Verzinsung, Tilgung, Unterhalt, Steuern und Abgaben) aus seinen laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Bestehende Zahlungsverpflichtungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Der Zuschuss wird mit erfolgtem Baubeginn ausbezahlt.
- (5) Das Prüfungsrecht und die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen behalten sich das Fachamt und die örtlichen Prüfungsorgane bis zur Anerkennung der Jahresrechnung des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt worden ist, vor.
- (6) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Bauleistungen nicht planmäßig durchgeführt werden.

§ 4

Zuschuss zu Vereinsjubiläen

- (1) Bezuschusst werden nur Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt je Vereinsjahr 2,00 €.

§ 5

Förderung von Großveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

- (1) Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher werbewirksamer Bedeutung, und damit förderungswürdig sind u.a. :
 - Deutsche, Süddeutsche und Bayerische Meisterschaften
 - Länderkämpfe (A- und B- Kader, Amateurländerkämpfe)
 - Turnfeste von Bezirksebene an aufwärts
- (2) Sportliche Großveranstaltungen können, soweit ein Bad Abbacher Verein Ausrichter ist, vom Markt gefördert werden durch:
 - Kostenlose Überlassung der gemeindlichen Sportstätten
 - Stiftung von Ehrenpreisen
 - Gewährung von organisatorischer und technischer Hilfe
- (3) Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung beim Markt einzureichen. Ein aufgeschlüsselter Finanzplan ist dem Markt Bad Abbach vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Sportförderrichtlinien des Marktes Bad Abbach treten zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 28.04.2004 außer Kraft.

Bad Abbach, 30.11.2015

Markt Bad Abbach

W a c h s

Erster Bürgermeister